

DER 13 MANN

FANHILFE FRANKFURT

RECHTSHILFE-
TIPPS



RECHTSHILFETIPPS

»When Saturday comes...« und die Eintracht spielt, kann es über kurz oder lang dazu kommen mit den Repressionsorganen des Staates konfrontiert zu werden. Es ist daher wichtig, ein paar Verhaltensregeln im Umgang mit der Polizei zu kennen und zu wissen, welchen Handlungsspielraum man hat.

Die nachfolgenden Rechtshilfetipps ersetzen jedoch keineswegs eine individuelle und fachliche Beratung bei einem Juristen. Es ist daher sinnvoll rechtzeitig Kontakt zu Fachpersonen aufzunehmen, sollte Justitia, in welcher Gestalt auch immer, an die Tür klopfen. Eine qualifizierte anwaltliche Beratung kann individuelle Fehlentscheidungen verhindern und damit positiv auf das Ergebnis eines Ermittlungs-/Straf- oder Zivilverfahrens einwirken.

Wendet euch dazu am besten an das Frankfurter Fanprojekt oder den 13. Mann, die euch mit Rat und Tat zur Seite stehen und geeignete Rechtsanwälte vermitteln können.

INFORMATIONEN UND KONTAKTE

Solltet ihr Fragen zu den aufgeführten Themen haben oder von Repression betroffen sein, könnt ihr euch an folgende Kontakte wenden:

Der 13. Mann / Fanhilfe Frankfurt: info@der-13te-mann.de
Frankfurter Fanprojekt: info@frankfurter-fanprojekt.de

Weitere Informationen und Verhaltenstipps sind auf den Internetseiten der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte (www.fananwaelte.de) oder beim 13. Mann (www.der-13te-mann.de) zu finden.

Ausweispflicht?!	4
Ausweispflicht ausländischer Gäste	4
Personalienfeststellung / Körperliche Durchsuchung Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	5
DNA	9
Gedächtnisprotokoll und Bilder als Beweismittel	9
Dienstaufsichtsbeschwerde	10
Ermittlungsverfahren wegen Verdacht einer Straftat	11
Festnahme als Beschuldigter im Zusammenhang mit einer Straftat	11
Betretungs- Aufenthalts- und Stadtverbote / Platzverweise Polizeiliche Ingewahrsamnahme / Unterbindungsgewahrsam ...	13
Hausdurchsuchung	14
Strafbefehl und Folgen unbezahlter Strafbefehle	16
Zeugenaussagen und Beugehaft	17
SKBs und FKBs	17
Digitale Kommunikationsmittel	18
Rechtsschutz / Rechtsmittel und Kosten anwaltlicher Rechtsberatung	19
Kurz und knapp	20

AUSWEISPFLICHT?!

In Deutschland existiert eine Ausweispflicht. Das bedeutet, dass jeder Staatsbürger einen amtlichen Ausweis benötigt, sobald das 16. Lebensjahr vollendet wurde. Es besteht jedoch nicht die unbedingte Pflicht ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) mit sich zu führen. **Bei Fußballspielen ist es jedoch sinnvoll ein amtliches Ausweisdokument dabei zu haben, um sich gegenüber der Polizei ausweisen zu können.** Die Praxis zeigt, dass so manches Spiel auf der Wache verbracht werden muss, da die Polizei eine Personalienfeststellung nur auf der Wache durchführt. Dies kann verhindert werden, indem die Identität mittels Dokument ausgewiesen werden kann.

AUSWEISPFLICHT UNSERER AUSLÄNDISCHEN GÄSTE

Im europäischen Ausland gibt es unterschiedliche Regelungen was die Ausweispflicht betrifft. Für uns heißt das: **Wir passen gut auf unsere ausländischen Freunde und Gäste auf!** Das wiederum bedeutet, dass vor der Reise zum Spiel sichergestellt werden muss, dass die Jungs und Mädels ihre Personalpapiere eingepackt haben. Polizeikontrollen oder sonstige Vorkommnisse verzögern sich ins Unermessliche, wenn sich unsere ausländischen Freunde nicht ausweisen können. Auch kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn die Identität nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Wenn ein Tatverdacht vorliegt, muss in aller Regel eine Sicherheitsleistung (Geldzahlung) bei der Staatskasse hinterlegt werden. Dies dient dazu, die Teilnahme an einer späteren Gerichtsverhandlung sicherzustellen. Wenn nachfolgend keine Teilnahme erfolgt, verfällt das Geld zugunsten der Staatskasse und das Verfahren erledigt sich auf diesem Weg. Dieser Uffriss kann und sollte durch die Mitnahme der Ausweisdokumente vermieden werden!

PERSONALIENFESTSTELLUNG
KÖRPERLICHE DURCHSUCHUNG
ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG
(ED-BEHANDLUNG)

Viele Probleme können bereits vermieden werden, indem man den Polizeibeamten gegenüber ruhig und besonnen auftritt. Besoffenes „durch-die-Gegend-fallen“ ist eher kontraproduktiv. Sollte es dennoch zu einer Personalienfeststellung kommen gilt grundsätzlich, **dass nur Angaben gemacht werden müssen, die sich aus dem Personalausweis ergeben.** Diese sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, sowie Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus seid ihr verpflichtet eure ungefähre berufliche Tätigkeit anzugeben. Hierbei handelt es sich um Pflichtangaben und sollten bei einer Befragung durch die Polizei unbedingt richtig wiedergegeben werden, da man andernfalls ordnungswidrig handelt. Sollten die Angaben zur Person verweigert werden, kann dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. **Zu weiteren Informationen ist man nicht verpflichtet!** Häufig werden auch PIN, Mobilfunknummern und E-Mail Adressen erfragt. Solche Daten niemals preisgeben!

**UNTERLASST ALLE WEITEREN ANGABEN ABSEITS
DER INFORMATIONEN AUS DEM PERSONALAUSSWEIS!**

(z.B. über Wohnverhältnisse, Mitbewohner, Familienangehörige, Arbeitgeber, Verdienst, Gruppenzugehörigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, An- & Abreise zum Fußballspiel usw.).

KÖRPERLICHE DURCHSUCHUNG

Ebenfalls darf die Polizei zur Verhinderung zukünftiger, als auch der Verfolgung begangener Straftaten, eine körperliche Durchsichtung durchführen. Eine Durchsichtung ist auch bei einer un- verdächtigen Person zur Auffindung von Beweismitteln zulässig. Körperliche Durchsichtigungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, weil häufig bis in den Intimbereich durchsucht wird. **Rechtsschutzmöglichkeiten vor Ort gibt es gegen diese Maßnahme keine.** Es kann aber im Nachhinein eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht werden, in Zuge dessen geklärt wird, ob eine Durchsichtung zulässig war. **Es ist daher absolut sinnvoll keine relevanten Daten und Informationen an einem Spieltag mit sich herumzutragen.** Ebenso wenig Dinge die strafrechtliche relevant sein (z.B. Betäubungsmittel) und zu einem Strafverfahren bis hin zu einer Hausdurchsichtung führen könnten.

ED-BEHANDLUNG

Neben der Personalienfeststellung und einer körperlichen Durchsichtung ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) mittlerweile eine Standardmaßnahme, die die Polizei nach einer Festnahme bzw. einer Beschuldigtenvernehmung durchführt. Bei der ED geht es um die Gewinnung von personenbezogenen Informationen (bspw. Bilder, Personenbeschreibungen, Fingerabdrücken, Fotos von Tätowierungen und Narben usw.) die einmal in die polizeilichen Informationssysteme erfasst, im Zweifel dort nicht mehr zu löschen sind. In der Praxis - am Spieltag - wird die Polizei (versuchen) die ED-Behandlung durchzusetzen, ohne eine Interventionsmöglichkeit zu geben. Wenn sich die Polizei rechtsstaatlich verhält und ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder aus polizeipräventiven Zwecken eine ED-Behandlung erfolgen soll, muss,

bevor die Maßnahme erfolgt „rechtliches Gehör“ gewährt werden. Dies bedeutet, dass eine schriftliche Aufforderung zur erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgen und Zeit gewährt werden muss, um sich anwaltlich beraten zu lassen.

BEI EINER VORLADUNG ZUR ED-BEHANDLUNG SOLLTE UNBEDINGT EIN ANWALT EINGESCHALTET WERDEN.

Bei der ED-Behandlung selbst sollte darauf geachtet werden, dass über die eigentliche Maßnahme hinaus (Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, Anfertigen von Bildern zur digitalen Verarbeitung) keine weiteren Informationen an die Polizei weitergegeben werden. **Auch personenbezogene Fragen müssen nicht beantwortet werden.** Die Polizei hat keinen Anspruch auf Informationen zu Themen wie Rechts- oder Linkshänder, Raucher oder Nichtraucher, Filter oder Selbstdreher, Fremdsprachenkenntnisse, Schuhgröße oder Führerschein usw. Selbst absurde oder „unwichtige“ Fragen sind für die Polizei relevante Daten, die in einem Profil über euch zusammengetragen werden.

Im Rahmen einer ED-Behandlung besteht **keine Mitwirkungspflicht sondern nur eine Duldungspflicht.** Das bedeutet: wenn man dir eine Mütze aufsetzt oder dich verummmt, musst du das dulden, bist aber nicht dazu verpflichtet bestimmte Haltungen einzunehmen (z.B. Wurfbewegung vorzuführen) oder bei der Kostümierung mitzuwirken (Kapuze aufsetzen, Reißverschluss hochziehen usw.). Körperlicher Widerstand gegen die Beamten sollte keinesfalls geleistet werden, da dies unweigerlich ein Strafverfahren nach sich zieht und die Gefahr besteht, dass man verletzt wird.

RUHE BEWAREN!

***GEGENÜBER DER POLIZEI NUR ANGABEN MACHEN,
DIE SICH AUS DEM PERSONALAUSWEIS ERGEBEN!***

***ALLE WEITEREN ANGABEN ABSEITS DER INFOS AUS DEM
AUSWEISDOKUMENT UNTERLASSEN!***

***BEI VORLADUNG ZUR ED-BEHANDLUNG UNBEDINGT
EINEN ANWALT EINSCHALTEN!***

***BEI EINER ED-BEHANDLUNG BESTEHT KEINE MIT-
WIRKUNGS-, SONDERN NUR EINE DULDUNGSPFLICHT.***

***KEINE RELEVANTEN DATEN UND INFORMATIONEN
AM SPIELTAG MIT SICH HERUMTRAGEN!***

***KEINE PERSONENBEZOGENE FRAGEN BEANTWORTEN!
(Z.B. LINKS- / RECHTSHÄNDER)***

***KEINEN KÖRPERLICHEN WIDERSTAND GEGEN
DIE BEAMTEN LEISTEN!***

Auf keinen Fall Speichel bzw. Spucke abgeben! Dies ist DNA-Untersuchungsmaterial. Auch wenn das Vorgehen harmlos erscheint (Mund öffnen und mit Wattestäbchen Speichelprobe entnehmen), darf die Polizei das nicht tun. Eine solche Maßnahme muss der Richter genehmigen. **Also immer, wenn es um Speichel geht, nach dem richterlichen Beschluss fragen.** Und nicht von den Beamten einschüchtern lassen, ganz gleich welche Drohungen oder Versprechungen gemacht werden. Zur Not muss eben etwas länger auf der Wache gewartet werden – aber, hier zählt das Ergebnis.

GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Wenn ihr Zeuge von schwerwiegenden Übergriffen der Polizei oder sonstigen Ereignissen geworden seid, dann ist es sinnvoll ein Gedächtnisprotokoll zu verfassen. Das Protokoll sollten idealerweise nicht auf dem heimischen PC gesichert werden, da die Gefahr besteht bspw. bei einer Hausdurchsuchung abgefischt zu werden.

BILDER ALS BEWEISMITTEL

Wenn ihr Fotos von Polizeiübergriffen macht, wird die Polizei in den meisten Fällen eine Herausgabe der Bilder fordern. Oftmals mit dem Argument, dass man gegen das Kunsturhebergesetz verstoßen habe. Tatsächlich sind eure Bilder aber Beweismittel. **Wenn euch die Polizei die Handys abnehmen will: Widerspruch einlegen!** Das verhindert die Sicherstellung natürlich nicht, aber leitet ein formelles Überprüfungsverfahren ein. Unbedingt einen Sicherstellungsnachweis aushändigen lassen und einen Anwalt aufsuchen. In diesem Fall unterschreibt man den Sicherstellungsnachweis.

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde könnt ihr gegen eine bestimmte Verfahrensweise oder gegen das persönliche Fehlverhalten eines Polizisten Widerspruch einlegen. Das kann sich beispielsweise in Form einer Beleidigung oder Drohung äußern, durch diskriminierendes Verhalten, durch Schikane, eine unfreundliche Bearbeitung, eine soziale Benachteiligung, oder eine Verzögerung der Bearbeitung durch erwiesenermaßen persönliche Gründe. Allen Fallkonstellationen ist gemeinsam, dass eine Missachtung der Dienstpflicht stattgefunden hat. Durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde könnt ihr erreichen, dass gegen das Fehlverhalten des Polizisten ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Eine Beschwerde kann nur mit dem exakten Namen oder Dienstnummer und Dienststelle des Polizeibeamten erfolgen. Diese Informationen muss euch der Polizist auf Verlangen nennen. Ein sekundenschnelles Vorzeigen oder Nennen ist nicht zulässig, es muss Zeit vorhanden sein, diese Daten zu notieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Beamten in den meisten Fällen die Herausgabe der Informationen verweigern oder man von Polizist S zu Polizist G übergeben wird, der aus einer anderen Einheit stammt und dich bestenfalls zum Einsatzleiter E schickt, der wiederum keine Ahnung hat wer Polizist S gewesen ist. Hilfreich hierbei ist abermals das Erstellen eines Gedächtnisprotokolls. Notiert euch Ort und Zeit des Geschehens, beschreibt den Polizeibeamten und notiert ggfs. Zeugen. Es lohnt sich immer die genauen Umstände notiert zu haben. Und achtet darauf, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde in der Form angemessen geschrieben ist.

Solltet ihr eine Dienstaufsichtsbeschwerde in Erwägung ziehen, **könnt ihr euch an den 13. Mann wenden**, der euch mit Rat und Tat zur Seite steht.

ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN VERDACHT EINER STRAFTAT

Landet eine schriftliche Vorladung der Polizei als Beschuldigter im Briefkasten, **seid ihr nicht verpflichtet den Vernehmungstermin wahrzunehmen**. Ihr schreibt aber der Polizei, dass ihr die Vorladung erhalten habt und der Vorladung nicht folgt. Damit ist klargestellt, dass ihr die Vorladung bekommen habt und nicht mit der Polizei reden werdet. Die Absage schreibt ihr rechtzeitig vor dem Vernehmungstermin. Nachfolgend ist es ratsam einen Anwalt zwecks Beratung aufzusuchen oder sich zumindest beim 13. Mann oder Fanprojekt zu melden.

FESTNAHME ALS BESCHULDIGTER IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRAFTAT

Eine Festnahme kann auf der Straße, zu Hause oder auch auf der Arbeitsstelle erfolgen. Wichtig ist:

RUHE BEWAHREN, VERNÜNFTIG UND BESONNEN VERHALTEN, NICHT PROVOZIEREN LASSEN UND DIE MASSNAHME WIDERSTANDSLOS ÜBER SICH ERGEHEN LASSEN.

Auch wenn es schwer fällt, ruhig bleiben hilft, um weitere Probleme zu vermeiden (z.B. Verfahren wegen Widerstand usw.) oder verletzt zu werden.

Nach der obligatorischen Personalienfeststellung hat man als Beschuldigter das Recht, die Angaben zum vorgeworfenen Sachverhalt zu verweigern und das Recht auf Anwaltskonsultation. Da das Ersttelefonat mit dem Anwalt in der Regel in Gegenwart der Polizei geführt wird, informiert diesen nur über die Festnahme und äußert

euch am Telefon nicht zur Sache. Von dem **Recht zu Schweigen** sollte Jede*r Gebrauch machen. Hierdurch entsteht kein Nachteil. Das Formblatt zu eurer Vernehmung müsst ihr nicht unterschreiben. D.h. ihr müsst nicht unterschreiben, dass ihr über euer Recht zu schweigen und einen Anwalt zu kontaktieren belehrt wurdet. Ihr müsst auch nicht unterschreiben, dass ihr verweigert Angaben zur Sache zu machen.

NIEMALS OHNE ANWÄLTICHE VERTRETUNG ANGABEN ZUR SACHE MACHEN!

Aussagen können jederzeit später im Verfahren durch den Anwalt getätigt werden. Sind aber erst einmal eigene Angaben/Aussagen in der Akte vermerkt, wird es schwer diese später zu korrigieren. Deshalb sollten zum Eigenschutz keine Äußerungen im Rahmen einer Festnahme getätigt werden. **Jedes Wort nach der Festnahme ist eine Aussage!** Eine häufige Fehlannahme ist, dass es von Vorteil sein kann mit den Polizeibeamten zu sprechen. Das ist keinesfalls richtig! Oftmals locken die Beamten mit „Strafmilderung“, um zu einer Aussage zu bewegen. Dieses Vorgehen grenzt schlichtweg an Amtsanmaßung, denn ein Polizist darf nicht entscheiden, was sich in welcher Form auf eine mögliche Strafe auswirkt. Dafür sind ausschließlich die Gerichte zuständig. Kumpelhaftes Verhalten der Beamten ist für gewöhnlich nicht Ausdruck mitfühlender Menschlichkeit, sondern dient ausschließlich dem Zweck der laufenden Ermittlung. Seid euch dieser List bewusst! Neben der Berufung auf das Aussageverweigerungsrechts sollten grundsätzlich keine vorgelegten Schreiben unterschrieben werden.

Die Polizei kann Beschuldigte einer Straftat bis zum Ablauf des Folgetages, ohne Angabe von Gründen, festhalten (max. 48 Stunden). Längere Haft muss durch einen Richter angeordnet werden. Wenn Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht kann Untersuchungshaft angeordnet werden. Seid auf alle Fälle geduldig, auch wenn die Zeit in der Zelle nicht vergehen will. Bleibt weiterhin verschwiegen und kontaktiert unbedingt einen Anwalt. Lasst euch nicht zu unüberlegten Aussagen hinreißen, um schnell in die Freiheit zu gelangen.

**BETRETUNGS- AUFENTHALTS- UND STADTVERBOTE
PLATZVERWEISE
POLIZEILICHE INGEWAHRSAMNAHME
UNTERBINDUNGSGEWAHRSAM**

Hierbei handelt es sich um polizeirechtliche Maßnahmen, die uns fast jedes Wochenende begleiten. Ihr erinnert euch vielleicht an das Auswärtsspiel am 30.04.2016 in Darmstadt? Die Allgemeinverfügung der Stadt war ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot. Oder der gescheiterte Versuch nach Leverkusen zu fahren? Hier wurde in Koblenz ein Betretungsverbot ausgesprochen. Hinzu kommen diverse Einkesselungsaktionen (z.B. Hannover). Alle diese Maßnahmen sind polizeirechtliche Präventionsmaßnahmen (zur Verhinderung angeblicher Straftaten). Vor Ort sind die Maßnahmen in der Regel zu dulden. Aber: Bei Freiheitsentziehung besteht ein Anspruch darauf, einem Richter vorgeführt zu werden (Art. 104 GG).

Eine Hausdurchsuchung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in Grundrechte dar. Wenn die Polizei vor der Tür steht sollte man sich zunächst den **richterlichen Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen** und diesen in Ruhe und genauestens durchlesen. Prüft, auf welchen Namen der Beschluss ausgestellt ist, wie der Vorwurf/Verdacht lautet, ob weitere Namen von Beschuldigten im Beschluss stehen, welche Räumlichkeiten durchsucht werden sollen und nach was gesucht wird. Bei Gefahr in Verzug gibt es allerdings keinen Durchsuchungsbeschluss.

Es besteht das Recht auf einen neutralen Zeugen. Oft bringt die Polizei jemanden mit. Wenn die Polizei keinen neutralen Zeugen mitbringt (keinen uniformierten), müsst ihr entscheiden, ob ein Nachbar*in/Mitbewohner*in/Freund*in usw. als Zeuge*in hinzugezogen werden soll. Ebenfalls sollte ein Anwalt eingeschaltet werden, der vor Beginn der Durchsuchung kontaktiert werden darf. Hierzu ist man berechtigt. Durchsucht werden dürfen nur die Räume von der Person, auf die der Beschluss ausgestellt ist und eventuelle Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, Keller usw., auch gemeinsam genutzte Fahrzeuge. Den Beamten ist nicht erlaubt schriftliche Aufzeichnungen (Tagebücher, Adressbücher usw.) durchzulesen. Sie dürfen diese lediglich sichten. Falls die Beamten anfangen Tagebücher zu lesen, solltet ihr sofort widersprechen.

Während der Maßnahme achtet darauf, dass nur die im Beschluss genannten Räume durchsucht werden und dies nur unter Aufsicht des Beschuldigten und der Zeugen. Ein Raum nach dem anderen, nicht alle gleichzeitig. Erneut gilt: **Keine Aussagen machen! Keine Gespräche mit den Beamten führen, keine Kommentare zu den Maßnahmen.** Auch die Zeugen müssen vor Ort keine Aussa-

gen machen, insbesondere keine Zuordnung vornehmen, wem welche Gegenstände gehören.

ES BESTEHT KEINE MITWIRKUNGSPFLICHT BEI EINER HAUSDURCHSUCHUNG.

Am Ende der Durchsuchung wird von der Polizei ein Durchsuchungsprotokoll verfasst, in dem alle beschlagnahmten Gegenstände aufgelistet werden. Das Protokoll sollte in Ruhe durchgelesen, jedoch nicht unterschrieben werden, um eine Handschriftenprobe zu vermeiden. Nur die Einsatzleiter und die Zeugen der Durchsuchung müssen unterzeichnen. Den Durchschlag des Protokolls unbedingt aushändigen lassen! Nach der Durchsuchung ist es sinnvoll ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen und mit einem Anwalt das weitere Vorgehen zu besprechen.

Sollte die Polizei ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss vor der Wohnungstür stehen und freundlich fragen, ob sie kurz hereinkommen können um ein Gespräch zu führen, sollte dies abgelehnt werden. Hierzu besteht keine Verpflichtung, auch nicht, wenn ein Ermittlungsverfahren läuft. Auch in diesem Fall gilt, dass man sich grundsätzlich **nicht in Gespräche verwickeln lassen sollte, da hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können**, die sich zu einem späteren Zeitpunkt auswirken können.

Wenn die Polizei ohne Beschluss im Zuge von Gefahr im Verzug in die Wohnung stürmt, kann nur im Nachhinein eine Rechtmäßigkeit überprüft werden. Die Polizei muss nämlich in der Akte genau begründen, warum kein Gerichtsbeschluss eingeholt wurde.

STRAFBEFEHL UND FOLGEN

UNBEZAHLTER STRAFBEFEHLE

Der Strafbefehl ist eine schriftliche Verurteilung. In einem solchen Fall müsst ihr anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen.

EINE ANFECHTUNG DES STRAFBEFEHLS KANN NUR INNERHALB VON ZWEI WOCHEN NACH ZUSTELLUNG ERFOLGEN.

Wenn ihr den Strafbefehl akzeptieren möchtet, z.B. weil ihr euch strafbar gemacht habt, kann dieser trotzdem gerichtlich geprüft werden (was die Höhe des Tagessatzes betrifft - nicht die Anzahl der Tagessätze). Manchmal wird ein höheres Einkommen kalkuliert als tatsächlich vorliegt. Diese Korrektur kann ohne Gerichtsverhandlung auf schriftlichem Weg erfolgen.

Wenn ein Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, muss er bezahlt werden. Oder es muss versucht werden über die Gerichtshilfe die Geldzahlung in Arbeitsstunden umzuwandeln. Das bedeutet aber, dass man sich zwingend darum kümmern muss! Ein rechtskräftiger und angemahnter Strafbefehl kann nämlich im Fahndungsregister der Polizei registriert sein. Was wiederum eine Festsetzung durch die Polizei an einem Spieltag zur Folge haben kann. Und dann hängt das weitere Schicksal davon ab, wie schnell das geforderte Geld aufgetrieben werden kann.

BESSER KEINE HEIM-ODER AUSWÄRTSSPIELE BESUCHEN, WENN EIN UNGEREGLTER STRAFBEFEHL VORLIEGT.

Wenn eine Vorladung der Polizei zur Vernehmung als Zeuge ins Haus flattert, sollten keine Alleingänge unternommen werden. Wenn man einfach nur keinen Bock auf eine Aussage hat und der Vorladung fern bleibt, kann die Staatsanwaltschaft ein Ordnungsmittel, in Form von Ordnungsgeld oder Beugehaft, verhängen. Eine anwaltliche Beratung ist sinnvoll, da unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Aussage verzichtet werden kann.

SKBs (SZENEKUNDIGE BEAMTE)

FKBs (FANKUNDIGE BEAMTE)

Es kann gar nicht oft genug wiederholt werden: Redet nicht mit der Polizei, insbesondere nicht mit den SKBs und FKBs. Diese haben (nur) die Aufgabe, die Fanszene im Auge zu behalten und Infos zu sammeln (wie die Anreisewege sind, wo die Treffpunkte liegen, welche Aktivitäten geplant sind, wer zu welcher Gruppe gehört, in welche Kneipe sich gesammelt wird usw.). Um dieses Ziel zu erreichen, bemühen sich die SKBs freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zu sein. Es gehört zu ihrem Job, Profile über Mitglieder der Fanszene zu erstellen, die in einer sogenannten SKB-Datenbank gesammelt werden und nach subjektiven Empfinden in die A/B/C-Fan Kategorie eingeteilt werden, was durchaus weitreichende Folgen für den Einzelnen haben kann. **Eine Kommunikation mit Polizeibeamten ist mit Gefahren verbunden.** Dem sollte man sich stets bewusst sein! Polizisten sind verpflichtet Straftaten zu verfolgen, wenn sie ihnen bekannt werden. Sie haben keinen Ermessensspielraum. Schnell hat man sich oder andere durch eine unbedachte Aussage zum Verdächtigen gemacht, gegen den ermittelt werden muss.

In manchen Szenen hat die Polizei schon Vertrauenspersonen eingeschleust, d.h. eine (nicht verbeamtete) Verbindungsperson, die als Informant für die Polizei arbeitet, in zivil und unerkannt. Beachtet daher die Faustregel: **Wir reden nur mit Leuten, die wir kennen.**

DIGITALE KOMMUNIKATIONSMITTEL

Für Erinnerungsfotos ist das Fußballstadion sowie der An- und Abreiseweg nicht der richtige Ort. Bildaufnahmen helfen sowie so nur der Gegenseite und lichten oftmals Personen ab, die keinen Bock haben in WhatsApp und Co. herumgereicht oder in Facebook und Partner hochgeladen zu werden. Respektiert diesen Wunsch! Fotos von der Kurve können nach dem Spieltag im Internet auf den bekannten Seiten begutachtet werden. Das gilt ebenso für Videoaufnahmen. Dies kann eigenen Leuten sowie Personen aus anderen Szenen sehr schaden.

Ebenfalls sollte sensibel mit der Verbreitung von Informationen, die unsere Fanszene betreffen, umgegangen werden. Jedem WhatsApp und Co-Nutzer sollte klar sein, dass einzig und allein er selbst dafür verantwortlich ist, welche Daten von seinem Handy/Computer übertragen werden und welche nicht. Hier kann es vor allem dann gefährlich werden, wenn dritte Personen das eigene oder das Empfänger-Handy/Computer in die Hand bekommen. Die Erfahrung zeigt, dass die Polizei im Falle eines Strafverfahrens versuchen wird auf Chatprotokolle, Adressbücher, Facebookpostings, Freundeslisten usw. zuzugreifen und diese auszuwerten. **Überlegt daher zweimal welche Informationen ihr durch die digitalen Kanäle jagt.**

Grundsätzlich können wie erwähnt alle staatlichen Maßnahmen richterlich oder über eine Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten werden, auch wenn die Maßnahme bereits vorbei ist. Ob das sinnvoll ist, solltet ihr mit einem Anwalt besprechen, auch um überflüssige Kosten zu vermeiden. Es macht bspw. keinen Sinn nach einer ED-Behandlung Widerspruch einzulegen. Auch kann es kompliziert werden ob ein Amtsgericht oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist (bei Freiheitsentziehung) und welche (unterschiedlichen) Fristen einzuhalten sind. Das bekommt ihr alleine nicht gestemmt.

Vielorts ist es möglich, für eine anwaltliche Erstberatung einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht des Wohnorts zu beantragen. Dazu müssen beim Amtsgericht ein paar Dokumente (Einkommensnachweis, Mietvertrag, Unterhaltszahlungen für Kinder usw.) vorgelegt werden. Das Amtsgericht stellt dann einen Berechtigungsschein aus. Bei Vorlage des Berechtigungsscheins kostet die Erstberatung bei einem Juristen in der Regel nicht mehr als 15€.

In vielen Fällen haben auch schon Rechtsschutzversicherungen geholfen. Insbesondere wenn ihr noch in der Ausbildung seid oder zu Hause wohnt, kann es Sinn machen bei den Eltern nachzufragen, ob eine Rechtsschutzversicherung vorliegt. Ebenfalls könnte der Lebenspartner*in eine solche Versicherung haben, die für euch eintritt.

EINTRACHT!

KURZ UND KNAPP

- Ausweispflicht (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ab dem 16. Lebensjahr.
- Alle Angaben gegenüber der Polizei abseits der Informationen aus dem Personalausweis unterlassen!
- Generell gilt: Ruhe bewahren!
- Vernünftig und besonnen verhalten!
- Bei Polizei und Staatsanwaltschaft konsequente Aussageverweigerung.
- Niemals ohne anwaltliche Vertretung Angaben zur Sache machen!
- Nicht im Verhör einwickeln oder einschüchtern lassen!
- Nicht denken, die Beamten austricksen zu können!
- Nichts unterschreiben!
- Gedächtnisprotokoll anfertigen!
- Keine Rechtschutzmöglichkeiten gegen körperliche Durchsuchung vor Ort möglich.
- Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung) kann vor Ort nicht verweigert werden.
- Keine Mitwirkungs- sondern nur eine Duldungspflicht gegenüber Maßnahmen der Polizei.
- Keine Heim- oder Auswärtsspiele besuchen, wenn ein ungeregelter Strafbefehl vorliegt.
- Uffbasse mit wem man über was spricht!
- Keine Fotos machen auf An- und Abreisewegen, sowie im Stadion!
- Keine polizeilich relevanten Daten und Informationen am Spieltag herumtragen!
- Sensibler Umgang mit der Verbreitung von fanszenerelevanten Informationen, insbesondere in den sozialen Netzwerken.